

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Gunnebo Entrance Control GmbH

1. Anwendbarkeit der Bedingungen

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Gunnebo Entrance Control GmbH ("Bedingungen") gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Gunnebo Entrance Control GmbH (nachfolgend "Gunnebo"), insbesondere den Verkauf von Gegenständen (nachfolgend: "Lieferung"), Dienstleistungen wie z.B. Beratung, Planung, Montage (nachfolgend: "Dienstleistung") sowie für Herstellung eines Werks (nachfolgend: "Werkleistung"). Dienstleistungen und Werkleistungen werden nachfolgend zusammenfassend bezeichnet als "Leistung". Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für zukünftige Angebote und Verträge mit demselben Kunden, ohne dass Gunnebo in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der Bedingungen wird Gunnebo den Käufer in diesem Fall informieren.
- 1.2. Es gelten ausschließlich die Bedingungen von Gunnebo. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Einkaufs-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des Kunden werden von Gunnebo nicht anerkannt, auch wenn Gunnebo diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Gunnebo Lieferungen oder sonstige Leistungen vorbehaltlos ausführt. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Gunnebo nur dadurch an, dass ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.
- 1.3. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Der schriftliche Vertrag i.S.v. Ziffer 2.1 einschließlich dieser Bedingungen, die einen Bestandteil des schriftlichen Vertrags darstellen, gibt alle über den Vertragsgegenstand zwischen Gunnebo und dem Kunden getroffenen Abreden vollständig wieder. Vor Abschluss des schriftlichen Vertrages etwaig getroffene mündliche Abreden sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Gunnebo-Angebote sind stets freibleibend, soweit sich nicht ausdrücklich anderes aus dem Angebot ergibt. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von Gunnebo oder durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien zustande. Der Inhalt der schriftlichen Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrages.
- 2.2. Die Bestellung durch den Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages und der Kunde bleibt für die Dauer von 2 (zwei) Wochen nach Eingang der Bestellung bei Gunnebo an dieses Angebot gebunden.

3. Zurverfügungstellung von Unterlagen

- 3.1. An Abbildungen, Kalkulationen, Berechnungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält Gunnebo sich Eigentums- und Urheberrechte vor, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem jeweiligen Vertrag ergibt. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Gunnebo nicht zugänglich gemacht werden und sind diesen gegenüber geheim zu halten. Sie sind ausschließlich für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden;

nach Abwicklung des Vertrages sind sie Gunnebo unaufgefordert zurückzugeben. Der Kunde hat Gunnebo auf Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der oben genannten Unterlagen, Materialien oder Gegenstände er aus welchen Gründen noch zu benötigen glaubt.

- 3.2. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm zu stellenden Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Muster und Planungsvorgaben. Bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Zurverfügungstellung von Unterlagen durch den Kunden, behält sich Gunnebo die Einrede des nicht erfüllten Vertrags und sonstige Rechte vor.
- 3.3. Werden durch Lieferungen oder Leistungen von Gunnebo nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Kunde Gunnebo von sämtlichen Ansprüchen schadlos.

4. Vorbereitungsarbeiten

- 4.1. Soll der Liefergegenstand durch Gunnebo beim Kunden oder einem vom Kunden bestimmten Ort montiert oder das Werk dort hergestellt werden, stellt der Kunde rechtzeitig sicher, dass alle notwendigen Einrichtungen rechtzeitig zur Verfügung stehen und er alle erforderlichen Vorarbeiten erbracht hat. Sofern nicht Gunnebo dies ausdrücklich übernommen hat, stellt der Kunde insbesondere sicher, dass
 - Vorarbeiten entsprechend den Vorgaben und Zeichnungen von Gunnebo ausgeführt sind,
 - ein ausreichender Zugang zum Aufstellungsort besteht und die Zugangswege für den Transport geeignet sind,
 - das Fundament des Aufstellungsorts ausreichend belastbar ist,
 - das von Gunnebo eingesetzte Personal auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten tätig werden kann, wenn Gunnebo dies rechtzeitig zuvor ankündigt,
 - er das Personal von Gunnebo auf die am Montageort geltenden Sicherheitsbestimmungen hinweist und keine unzumutbaren Arbeitsbedingungen (ungesunde oder gefährliche Umgebung) herrschen,
 - eine angemessene Unterbringung und Zugang zu sanitären Anlagen gewährleistet ist,
 - der Liefergegenstand, Werkzeuge und sonstige Ausrüstungsgegenstände gegen Diebstahl und Witterung geschützt angemessen gelagert werden können,
 - die von Gunnebo benannten Kran-, Hebe-, Transport oder sonstigen Geräte und Werkzeuge rechtzeitig bereitgehalten werden.

- 4.2. Hält der Kunde eine oder mehrere dieser Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig/richtig ein, ist Gunnebo berechtigt, diese Verpflichtungen selbst oder durch einen Dritten zu erfüllen sowie ihre Leistung ganz oder teilweise einzustellen. Mehrkosten, die durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und werden diesem nach den üblichen Sätzen von Gunnebo für Material und Personal und den tatsächlich entstandenen Kosten für Dritte berechnet.

5. Lieferung/Leistungen

- 5.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung/Leistung ist – in dieser Reihenfolge – die Auftragsbestätigung von Gunnebo sowie die vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien maßgebend. Ziffer 1.3 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

- 5.2. Gunnebo ist zu Teillieferungen/Teilleistungen berechtigt, soweit (i) Teillieferung/Teilleistung für den Kunden zumutbar ist sind, (ii) eine Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist und (iii) die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist. Teillieferungen/Teilleistungen werden getrennt in Rechnung gestellt und unabhängig von der noch ausstehenden Lieferung/Leistung zur Zahlung fällig.
- 5.3. Von Gunnebo in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen und Leistungen (Lieferfristen) gelten stets nur annähernd. Dies gilt nicht, sofern ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart ist. Ist nichts anderes vereinbart, beginnen Liefer-/Leistungsfristen mit Erfüllung aller Voraussetzungen für die Durchführung der Lieferung/Leistung durch Gunnebo, z.B. Erhalt einer Anzahlung, Abschluss offizieller Formalitäten, Bereitstellung vereinbarter Sicherungsmittel, etc.
- 5.4. Liefertermine oder Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist.
- 5.5. Leistungsfristen gelten als eingehalten, wenn die Leistung von Gunnebo am vereinbarten Leistungsort erbracht wurde. Bei Werkleistungen gilt die Leistungsfrist als eingehalten, wenn das Werk ohne wesentliche Mängel dem Kunden am vereinbarten Ort zur Abnahme angeboten wurde.
- 5.6. Fristen werden insbesondere dann um die Dauer der Verzögerung verlängert bzw. verschoben, wenn und soweit
- Gunnebo die für die Ausführung der Bestellung/Auftrags benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen,
 - die Verzögerung aus der Sphäre des Kunden stammt und nicht von Gunnebo zu vertreten ist, zum Beispiel der Kunde Anzahlungen nicht leistet oder Mitwirkungshandlungen nicht oder nur unzureichend erbringt,
 - nachträgliche Änderungen des Auftrags vereinbart werden,
 - Gunnebo an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt höherer Gewalt (z.B. Streik, Krieg, Naturkatastrophen oder gleichartige Ereignisse) gehindert wird – gleichgültig, ob im eigenen Werk oder bei deren Vorlieferanten eingetreten – die Gunnebo trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, Halb- oder Fertigfabrikate, Energieversorgungsschwierigkeiten. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird Gunnebo von der Lieferverpflichtung frei. Gunnebo ist in diesen Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Ereignisse während des Liefer-/Leistungsverzuges entstehen. Das Vorliegen vorgenannter Ereignisse teilt Gunnebo dem Kunden unverzüglich mit.
- 5.7. Die Einhaltung der Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Gunnebo ist bei ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Gunnebo berechtigt, den Gunnebo entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weiterge-

hende Ansprüche bleiben vorbehalten. Soweit die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen, geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem dieser in Schuldner- oder Annahmeverzug gerät.

6. Preise

- 6.1. Ist nichts anderes vereinbart, gelten alle Preise für Lieferung/Leistung ab Werk bzw. ab Lager zuzüglich der am Tage der Berechnung gültigen Umsatzsteuer und zuzüglich sonstiger Nebenkosten, wie Kosten für Verpackung, Transport, Entladung, Montage etc. Waren werden von Gunnebo nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden und dann ausschließlich auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 6.2. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten für Leistungen die bei Gunnebo am Tage der Erbringung der Leistung geltenden üblichen Sätze und Materialkosten. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, deren Notwendigkeit vom Kunden zu vertreten ist, sowie für Arbeiten unter objektiv erschwerten Bedingungen werden die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen. Fahrtkosten werden, sofern nichts anderes vereinbart, gemäß aktueller Preisliste und pro gefahrenen Kilometer oder als Pauschale berechnet.
- 6.3. Alle Preise gelten netto 2 (zwei) Monate ab Auftragsbestätigung. Bei Vereinbarung einer Liefer-/Leistungsfrist von mehr als zwei Monaten behält sich Gunnebo vor, zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage o. ä. eingetretene Kostensteigerungen, einschließlich Preisänderungen in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben. Anpassungen wegen geänderter Umsatzsteuer können jederzeit vorgenommen werden.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Wenn nicht anders vereinbart, sind 50% des vereinbarten Preises bei Vertragsschluss fällig und 40%, nachdem Gunnebo die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentlicher Teile hiervon erklärt hat. Restzahlung ist fällig mit Lieferung, bei Werkleistungen mit Abnahme. Dienstleistungen werden nach Abschluss der Arbeiten oder täglich berechnet.
- 7.2. Wenn nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne irgendwelche Abzüge sowie in Euro (€) zu begleichen. Der Kunde gerät in Verzug, wenn fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder einer gleichartigen Zahlungsaufforderung beglichen werden. Gerät der Kunde mit Zahlungen in Verzug, ist Gunnebo berechtigt, für weitere Lieferungen oder Leistungen angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Mit Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs mit dem geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Gunnebo steht im Verzugsfall auch die gesetzliche Verzugs-pauschale gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB zu. Gunnebo behält sich die Geltendmachung weitergehender Verzugs-schäden vor. In jedem Fall bleibt gegenüber Kaufleuten der gesetzliche Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§§ 352, 353 HGB) vom Tag der Fälligkeit unberührt.
- 7.3. Wechsel werden nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere Einziehungs- und Diskontspesen, gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort

fällig. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen. Gunnebo behält sich die Ablehnung von Wechseln ausdrücklich vor.

- 7.4. Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit (a) sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder (b) im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder (c) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch steht.
- 7.5. Alle Forderungen von Gunnebo werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät oder Gunnebo Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern. Gunnebo ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, kann Gunnebo vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Gunnebo unbenommen.

8. Erfüllungsort/Gefahrübergang

- 8.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen von Gunnebo ist der Ort, an dem sich der versandbereite Liefergegenstand befindet. Erfüllungsort für Leistungen ist der Firmensitz von Gunnebo.
- 8.2. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, ist bei einer Lieferung die Lieferung "ab Werk" vereinbart.
- 8.3. Nutzen und Gefahr gehen – unabhängig von Art und Form der Lieferung – auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk oder Lager von Gunnebo verlässt oder wenn dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Das gilt auch, wenn Gunnebo weitere Leistungen, wie zum Beispiel Transport oder Montage des Liefergegenstands übernommen hat und auch dann, soweit Gunnebo ausnahmsweise die Kosten hierfür tragen sollte.

Vor Absendung der Ware trägt der Kunde die Gefahr des von keiner Seite verschuldeten Unterganges, Besitzverlustes oder der Beschädigung des Liefergegenstands, wenn die Auslieferung des versandbereiten Liefergegenstands auf Verlangen des Kunden erst zu einem späteren Termin als dem vorgesehenen vorgenommen werden soll. Die Gefahr geht dann mit Ablauf des vorgesehenen Versandtages auf den Kunden über. Der Kunde trägt das alleinige Risiko für Verzögerungen der Leistungen und korrespondierende Mehraufwendungen, die jeweils darauf beruhen, dass eine vertraglich vereinbarte oder von Gunnebo auf gesonderten Kundenwunsch gestattete Inaugenscheinnahme eines hergestellten oder noch in Herstellung befindlichen Produktes bei Gunnebo (z.B. eine "Vorabnahme", ein "Factory Acceptance Test" oder ähnliches) nicht innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitrahmens durchgeführt werden kann, wenn die Ursache für die Abweichung vom vorgesehenen Zeitrahmen in der Sphäre des Kunden (wie z.B. seine verspätete Anreise, gleich aus welchem Grund) liegt. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Ursache nicht zu vertreten haben sollte.

- 8.4. Handelt es sich um eine Werkleistung, erfolgt Gefahrübergang mit der Abnahme oder dem einer Abnahme gleichstehenden Zeitpunkt.

9. Abnahme

Ist für eine Werkleistung eine Abnahme durch den Kunden von Gesetzes wegen erforderlich, oder soweit ausdrücklich vereinbart ist, dass eine solche Abnahme stattzufinden hat, gelten für diese die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts entsprechend. Die Ware gilt spätestens dann als abgenommen, wenn und soweit

- die Lieferung und, soweit Gunnebo auch den Aufbau oder eine ähnliche Leistung (z.B. Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) schuldet, der Aufbau bzw. die ähnliche Leistung abgeschlossen ist; und
- Gunnebo dies dem Kunden unverzüglich nach Abschluss mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat; und
- seit der Lieferung oder gegebenenfalls dem Abschluss des Aufbaus oder der ähnlichen Leistung 14 [vierzehn] Werktagen vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Ware begonnen hat (insbesondere den Betrieb aufgenommen hat) und in diesem Fall seit der Lieferung oder gegebenenfalls dem Abschluss des Aufbaus oder der ähnlichen Leistung 10 [zehn] Werktagen vergangen sind; und
- der Kunde die Abnahme innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines ggü. Gunnebo angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

Die Abnahme erfolgt am Herstellungsort des Werks. Gunnebo wird den Kunden mitteilen, dass die Werkleistung abnahmebereit ist und zur Abnahme zu einem Termin während der normalen Arbeitszeit auffordern. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme schriftlich zu erklären, wenn das Werk der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Die Kosten für eine Abnahme trägt der Kunde, bis auf die Kosten für das Personal von Gunnebo. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass etwaige für die Abnahme notwendige Ausrüstungen und Messgeräte zur Verfügung stehen.

10. Verpackung und Transport

- 10.1. Der Versand des Liefergegenstands erfolgt durch einen Verkehrsträger nach Wahl von Gunnebo. Gunnebo ist nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen (vgl. Ziffer 6). Sofern der Kunde eine Transportversicherung wünscht, wird Gunnebo für die Lieferung eine solche abschließen. Der Kunde hat die hierdurch anfallenden Kosten zu tragen.
- 10.2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

11. Mängel und Gewährleistung

- 11.1. Die in allgemeinen Produktinformationen oder Preislisten von Gunnebo enthaltenen Angaben sind nur insoweit verbindlich, als in der Auftragsbestätigung/im Vertrag ausdrücklich hierauf Bezug genommen wird. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (auch einschließlich Falsch- und Minderlieferungen, fehlerhafter Montage oder Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist.
- 11.2. Gunnebo trifft außer in den Fällen des § 13 dieser Bedingungen keine Gewährleistungspflicht für Sachmängel bei etwaig vereinbarter Lieferung gebrauchter Produkte. Ferner trifft Gunnebo keine Gewährleistungspflicht, wenn der Kunde ohne Zustimmung von Gunnebo die Ware geändert hat oder hat ändern lassen und die Nachbesserung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In je-

dem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Nachbesserung zu tragen.

- 11.3. Soweit nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, hat der Kunde die Pflicht, gelieferte Waren unverzüglich nach Ablieferung bei ihm oder bei dem von ihm bestimmten Dritten zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Hierfür gelten die §§ 377, 381 HGB und die Regelungen in diesem Absatz. Die Unverzüglichkeit der Mangelanzeige setzt voraus, dass sie spätestens innerhalb von sieben [7] Werktagen nach Ablieferung oder – falls es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war (§ 377 Abs. 2 und 3 HGB) – spätestens innerhalb von 3 [drei] Werktagen nach Entdeckung des Mangels abgesendet wird. War dieser zuletzt bezeichnete Mangel für den Kunden jedoch bei normaler Verwendung der Ware bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem der Entdeckung erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der vorbezeichneten Anzeigefrist maßgeblich.
- 11.4. Eine vorbehaltlose Abnahme trotz dem Kunden bekannter Mängel führt abweichend von § 640 Abs. 2 BGB nicht nur zum Verlust solcher Rechte des Kunden, wie sie in § 634 Nr. 1 - Nr. 3 BGB bezeichnet sind, sondern auch von den in § 634 Nr. 4 BGB bezeichneten Schadensersatzansprüchen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder eines arglistigen Verschweigens eines Mangels seitens Gunnebo.
- 11.5. Auf Verlangen von Gunnebo ist gerügte Ware zunächst auf Kosten des Kunden unverzüglich an Gunnebo zurückzusenden. Bei berechtigter Rüge erstattet Gunnebo dem Kunden die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 11.6. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Rüge, ist die Gewährleistungspflicht von Gunnebo und sonstige Haftung für den betroffenen Mangel ausgeschlossen.
- 11.7. Der Kunde hat Gunnebo in jedem Fall die zur Prüfung von Rügen und sonstigen Beanstandungen sowie die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die betroffene Ware zu den genannten Zwecken zur Verfügung zu stellen oder – im Fall ihres festen Aufbaus oder ähnlicher örtlicher Fixierung – Zugang dazu zu verschaffen.
- 11.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Gunnebo, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau der mangelfreien Sache, wenn Gunnebo ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann Gunnebo die daraus entstehenden Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 11.9. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, ist Gunnebo nach innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Im Fall einer Ersatzlieferung hat der Kunde die zu ersetzende Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Das Gleiche gilt im Fall der Nachbesserung für ausgetauschte Ersatzteile. Macht ein Dritter aus Patenten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Know-how berechnete Ansprüche ge-

gen Liefergegenstände geltend, so erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von Gunnebo durch den Erwerb einer Lizenz für die betroffenen Gegenstände oder die Lieferung schutzrechtsfreier Gegenstände. Gunnebo ist in diesem Fall berechtigt, die Schutzrechtsverletzung durch zumutbare Alternativgestaltung mit entsprechender Leistungsfähigkeit zu umgehen.

Im Fall von Mängeln an von Gunnebo gelieferten Produkten (insbesondere Bauteilen) Dritter, die aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht behebbar sind, wird Gunnebo nach eigener Wahl die Gewährleistungsansprüche gegen diese Dritten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an ihn abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Gunnebo bestehen bei derartigen Mängeln (unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Bedingungen) nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Dritten erfolglos war oder (z.B. aufgrund einer Insolvenz) aussichtslos oder (z.B. aus zeitlichen Gründen) dem Kunden anderweitig unzumutbar ist. Wegen einer Pflichtverletzung durch Gunnebo, die nicht in einem Mangel der Ware liegt, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Gunnebo die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Übrigen gelten hierfür die gesetzlichen Regelungen. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden, insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB, ist ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe des § 13 dieser Bedingungen.

11.10. Ansprüche wegen eines Mangels bestehen nicht bei natürlichem Verschleiß, sowie bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Montage durch den Kunden, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, elektronischer oder elektrischer Einflüsse oder gleichartiger Tatbestände entstehen. Gunnebo haftet nicht für Mängel, die auf vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien, oder vorgegebenen Konstruktionen beruhen. Ziffer 13 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

11.11. Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Lieferung/Abnahme der Leistung; dies gilt jedoch nicht für die in Ziff. 13 dieser Bedingungen bezeichneten Fälle, für jene gilt stattdessen die jeweils einschlägige gesetzliche Verjährungsfrist.

12. Verletzung der Rechte Dritter

Der Kunde wird Gunnebo von geltend gemachten Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen oder wegen sonstiger Mängel der Liefergegenstände, für die Gunnebo haften könnte, unverzüglich schriftlich unterrichten, bei der notwendigen Verteidigung im Einvernehmen mit Gunnebo handeln und Gunnebo bei der Verteidigung nach besten Kräften unterstützen.

13. Haftung

13.1. Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, haftet Gunnebo bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

13.2. Gunnebo haftet - aus welchem Rechtsgrund auch immer - unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Gunnebo oder durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

13.3. Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch Gunnebo oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet Gunnebo nur

- - allerdings unbeschränkt - für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von Gunnebo jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

13.4. Die sich aus vorstehendem Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Gunnebo einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.

13.5. Soweit die Haftung von Gunnebo gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Gunnebo.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Der gelieferte Gegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung – sämtlicher Gunnebo aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden (inkl. zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gegebenenfalls bestehender Saldoforderungen aus Kontokorrent) zustehenden Forderungen Eigentum von Gunnebo (Vorbehaltsware).

14.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

14.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Zugriffen Dritter darauf muss der Kunde deutlich auf das Eigentum von Gunnebo hinweisen und Gunnebo unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Gunnebo ihre Eigentumsrechte verfolgen kann. Soweit der Dritte die Gunnebo in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

14.4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 7) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten/umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/oder zu veräußern.

14.5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), so gilt, dass diese Verarbeitung immer für Gunnebo als Hersteller im Namen von Gunnebo und für Rechnung von Gunnebo vorgenommen wird, und dass Gunnebo unmittelbar das Eigentum oder – falls die

Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird, oder falls der Wert der neu geschaffenen Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert dieser neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei Gunnebo eintreten sollte, überträgt der Kunde Gunnebo bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. (im vorbezeichneten Verhältnis) Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit; Gunnebo nimmt diese Übertragung hiermit an.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht Gunnebo gehörenden Sachen im Sinne des § 947 BGB verbunden oder im Sinne des § 948 BGB vermischt oder vermengt, so erwirbt Gunnebo das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung; ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, erwirbt Gunnebo Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB). Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde an Gunnebo, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt im vorbezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Gunnebo nimmt diese Übertragung hiermit an.

Das nach den vorstehenden Regelungen zugunsten von Gunnebo entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde unentgeltlich für Gunnebo verwahren.

14.6. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber – bei Miteigentum von Gunnebo an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil von Gunnebo – an Gunnebo ab. Gunnebo nimmt diese Abtretungen hiermit an.

Gunnebo ermächtigt den Kunden hiermit widerruflich, die an Gunnebo abgetretenen Forderungen in seinem eigenen Namen für Gunnebo einzuziehen. Gunnebos Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings wird Gunnebo sie nicht selbst einzuziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Gunnebo gegenüber ordnungsgemäß nachkommt (insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät), solange kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist und solange keine mangelnde Leistungsfähigkeit (§ 321 Abs. 1 Satz 1 BGB) des Kunden vorliegt. Tritt einer der vorbezeichneten Fälle ein, kann Gunnebo vom Kunden verlangen, dass er Gunnebo die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt (was Gunnebo nach eigener Wahl auch selbst tun darf) und Gunnebo alle Unterlagen aushändigt und alle Angaben macht, die Gunnebo zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

14.7. Gunnebo ist berechtigt, jederzeit Herausgabe der im Eigentum oder Miteigentum von Gunnebo stehenden Gegenstände zu verlangen, falls Gunnebo die Erfüllung der

Forderungen durch den Kunden gefährdet erscheint oder wenn er gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstößt. In der Zurücknahme der Ware durch Gunnebo liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn Gunnebo hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch Gunnebo liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Gunnebo ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- 14.8. Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und sämtliche gesetzlich erforderlichen Dokumente auszustellen, damit der Eigentumsvorbehalt wirksam wird oder sonstige Sicherheit zugunsten von Gunnebo bestellt wird bzw. erhalten bleibt.

15. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Bestandteile sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Vertragswillen der Parteien entsprechen.

16. Hinweispflicht bei produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen

Falls beim oder gegen den Kunden produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Gunnebo-Produkten stattfinden (z.B. behördliche Maßnahmen der Marktüberwachung, wie etwa die Anordnung einer Rücknahme oder eines Rückrufes) oder der Kunde eigene derartige Maßnahmen beabsichtigt (z.B. Meldungen an Marktüberwachungsbehörden), informiert er Gunnebo unverzüglich schriftlich.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Gunnebo und dem Kunden, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, mögen sie auf vertraglicher, deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.
- 17.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Gunnebo und dem Kunden, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist das für den Geschäftssitz von Gunnebo zuständige Gericht. Gunnebo ist jedoch berechtigt, den Kunden wahlweise auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.